

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00386 vom 23. Oktober 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00386

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00386 du 23 octobre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00386 del 23 ottobre 2008

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe aufgrund des Verdachts einer Tätigkeit im Autohandel. Garantie des rechtlichen Gehörs: Zum rechtlichen Gehör gehört das Recht, sich zu allen relevanten Aspekten vorgängig des Entscheids äussern zu können. Dazu muss der Berechtigte wissen, worum es geht und wozu er Stellung nehmen soll und kann. In bestimmten Fällen muss die verfügende Behörde den Betroffenen selbst aktiv informieren (E. 3.1). Indem die Einzelfallkommission den Beschwerdeführenden den Ermittlungsbericht vorgängig ihrer Verfügung nicht zustellte, verletzte sie deren rechtliches Gehör (E. 3.2). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs konnte durch die Konfrontation mit den wesentlichen Tatsachen im Rahmen der Strafuntersuchung nicht geheilt werden. Im Gegensatz zum Verwaltungsverfahren gilt während der strafrechtlichen Untersuchung nämlich von vornherein nur ein beschränktes Akteneinsichtsrecht. Die Beschwerdegegnerin machte nicht geltend, dass die Akteneinsicht im Sinn von § 9 Abs. 1 VRG hätte verweigert werden dürfen (E. 3.3.1). Die Gehörsverletzung wurde auch im Rekursverfahren nicht geheilt (E. 3.3.2). Der durch den Ermittlungsbericht begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer 1 genügend Einkommen für den finanziellen Unterhalt seiner Familie erzielt, wirkt sich sowohl auf die weitere Sachverhaltsermittlung als auch auf die anschliessende Beweiswürdigung aus. Die Beschwerdeführenden unterliegen aufgrund des Verdachts einer qualifizierten Mitwirkungspflicht. Im Rahmen ihrer Beurteilung muss die Beschwerdegegnerin das vermutete Einkommen nicht ziffernmässig genau nachweisen. Dies ergibt sich bezüglich der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe daraus, dass der Hilfesuchende die objektive Beweislast für seine Mittellosigkeit trägt. Bezüglich der Rückforderung kann sich die Behörde darauf berufen, dass ihr § 26 SHG bei der Frage, in welchem Umfang die bezogenen Leistungen zurückzuerstatten sind, einen Spielraum einräumt (E. 4.1). Die Einzelfallkommission hat die Beschwerdeführenden auf Folgendes hinzuweisen: Vermutung, dass die Beschwerdeführenden über hinreichende Mittel zur Bedarfsdeckung verfügen; qualifiziere Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführenden (lückenlose Darlegung der finanziell relevanten Vorgänge); ausstehender Entscheid über die Einstellung und Rückforderung der wirtschaftlichen Hilfe, der aufgrund der Darlegungen der Beschwerdeführenden im Rahmen einer Beweiswürdigung erfolgen wird (E. 4). Abweisung des Gesuchs um unentgeltlichen Rechtsbeistand (E. 5). Teilweise Gutheissung der Beschwerde und Rückweisung der Sache an die Einzelfallkommission.

Erwägungen

E. 2

Oktober 2008, VB.2008.00268, E. 3.1, www.vgrzh.ch). 3.2 Die Einzelfallkommission stellte am 27. September 2007 die wirtschaftliche Hilfe gestützt auf den Ermittlungsbericht

des Inspektorats der Sozialen Dienste vom 30. August 2007 ein, ohne dass den Beschwerdeführenden Kenntnis von diesem Bericht gebracht worden wäre. Den Beschwerdeführenden war es demnach nicht möglich, substantiiert zu den dem Beschwerdeführer 1 im Bericht vorgeworfenen Aktivitäten Stellung zu nehmen. Die Einzelfallkommission hätte ihnen nach dem Dargelegten (vgl. E. 3.1) den Bericht vor Erlass der Verfügung von sich aus zustellen müssen, damit sie ihr Äusserungsrecht überhaupt hätten wahrnehmen können. Indem sie dies unterliess, verletzte sie den Anspruch auf rechtliches Gehör. 3.3 Zu prüfen ist, ob die Gehörsverletzung nach Erlass der Verfügung geheilt wurde, was zumindest im Einspracheverfahren wohl möglich gewesen wäre (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 8 N. 48 ff.). 3.3.1 Nachdem der Beschwerdeführer 1 von der Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe erfahren hatte, ersuchte er bei der Beschwerdegegnerin um Akteneinsicht. Diese wurde ihm jedoch verwehrt (vgl. Gesprächsnotiz vom 3. November 2007). Im Rahmen der Anhörung durch die Staatsanwaltschaft vom 13. Dezember 2007 wurden die Beschwerdeführenden mit "allen Tatsachen und auch einzelnen Fotos" des Inspektionsberichts konfrontiert, ohne dass sie jedoch Einblick in den Ermittlungsbericht erhalten hätten. Der Einspracheentscheid wurde am 26. Februar 2008 gefällt. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs konnte nicht durch die Konfrontation mit den wesentlichen Tatsachen im Rahmen der Strafuntersuchung geheilt werden. Während der strafrechtlichen Untersuchung gilt nämlich von vornherein nur ein beschränktes Akteneinsichtsrecht: Einsicht in die Akten ist dem Angeschuldigten nur soweit und sobald zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann (§ 17 Abs. 1 der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919, StPO). Während die strafrechtliche Untersuchung bezweckt, einen Sachverhalt in einer Weise abzuklären und auf dessen Strafbarkeit zu überprüfen, dass Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann (Art. 30 StPO; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich etc. 2004), liegt das Ziel des Verwaltungsverfahrens im Zustandekommen einer materiell richtigen Anordnung. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass der Betroffene im Verwaltungsverfahren – im Gegensatz zur strafrechtlichen Untersuchung – einer Mitwirkungspflicht unterliegt (§ 7 Abs. 2 VRG). Demzufolge ist das Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsverfahren grundsätzlich unbeschränkt. Ausnahmen sind zwar in besonderen Fällen gemäss § 9 Abs. 1 VRG zulässig; die Verweigerung muss jedoch in den Akten vermerkt und begründet werden. Der wesentliche Inhalt des Aktenstücks muss zudem dem Betroffenen mitgeteilt werden (§ 9 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin machte nicht geltend, die Akteneinsicht hätte im Sinn von § 9 Abs. 1 VRG zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung verweigert werden dürfen, wobei es auch fraglich ist, ob ein entsprechender Grund gegeben war; jedenfalls begründete das pendente Strafverfahren kein Recht der Beschwerdegegnerin, die Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren zu beschränken. Im Übrigen teilte sie den Beschwerdeführenden auch nicht den wesentlichen Inhalt des Berichts mit. Demzufolge wurde die Gehörsverletzung im Einspracheverfahren nicht geheilt. 3.3.2 Im Rekursverfahren wurde den Beschwerdeführenden ebenfalls keine Einsicht in den Ermittlungsbericht gewährt. Der Bezirksrat ging offensichtlich davon aus, dass die Beschwerdeführenden in rechtsgenügender Weise Kenntnis vom Inhalt des Ermittlungsberichts erhalten hätten (vgl. E. 3.4 des Rekursentscheids), was jedoch wie dargelegt nicht zutrifft. 3.3.3 Unklar bleibt schliesslich, ob die Beschwerdeführenden oder deren Rechtsvertreter vor Einreichung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Einsicht in den Bericht erhalten hatten. Dies ist jedoch unerheblich, da die Verletzung des

rechtlichen Gehörs im vorliegenden Verfahren nicht mehr geheilt werden kann. 3.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass den Beschwerdeführenden das durch Art. 29 Abs. 2 BV garantierte rechtliche Gehör nicht in rechtsgenügender Weise gewährt wurde. Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Rekursentscheid des Bezirksrats vom 5. Juni 2008, Dispositiv-Ziffer 1 Abs. 2 des Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin vom 26. Februar 2008 und Dispositiv-Ziffer 1 des Beschlusses der Beschwerdegegnerin vom 27. September 2007 sind aufzuheben. Die Sache ist im Sinn der Erwägungen an die Einzelfallkommission der Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 4.1

Wie anzumerken ist, durfte die Beschwerdegegnerin aufgrund des Ermittlungsberichts vom 30. August 2007 von einem begründeten Verdacht ausgehen, dass der Beschwerdeführer 1 genügend Einkommen für den finanziellen Unterhalt seiner Familie erzielt. Das wirkt sich sowohl auf die weitere Sachverhaltsermittlung als auch auf die anschliessende Beweiswürdigung aus. Bei der weiteren Sachverhaltsermittlung unterliegen die Beschwerdeführenden aufgrund des durch den Ermittlungsbericht begründeten Verdachts einer qualifizierten Mitwirkungspflicht, welche die Pflicht der Behörde, (weitere) Untersuchungen vorzunehmen, erheblich relativiert oder gar dahinfallen lässt. Allerdings hat die Behörde, die aufgrund eines begründeten Verdachts auf Sozialhilfemissbrauch die Einstellung der künftigen sowie die Rückforderung der bereits geleisteten Hilfe in Betracht zieht, die betroffene Person unmissverständlich auf deren erhöhte Mitwirkungspflicht hinzuweisen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 63). Gelingt es den Beschwerdeführenden nicht, mit substantiierten Sachdarstellungen den begründeten Verdacht auf Erwerbstätigkeit zu widerlegen, kann die wirtschaftliche Hilfe zumindest teilweise eingestellt bzw. zurückgefordert werden. Bleibt aufgrund der Beweislage der Umfang des erzielten Einkommens unklar, kann von der Beschwerdegegnerin nicht verlangt werden, dass sie beim Entscheid darüber, in welchem Umfang die Gewährung der Sozialhilfe einzustellen bzw. bereits gewährte Sozialhilfe zurückzufordern sei, das begründeterweise vermutete Einkommen ziffernmässig genau nachweist. Bezüglich der Frage der Einstellung der Hilfe ergibt sich dies schon daraus, dass im Sozialhilfeverfahren der Gesuchsteller bzw. Hilfeempfänger die objektive Beweislast dafür trägt, dass er wegen fehlender eigener Mittel ganz oder teilweise auf Sozialhilfe angewiesen sei (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 5,

E. 4.2

Die Einzelfallkommission wird demzufolge ihre verfahrensleitende Anordnung, mit welcher sie den Beschwerdeführenden Frist zur Stellungnahme zum Ermittlungsbericht ansetzt, zweckmässigerweise mit folgenden Hinweisen verbinden: - dass die Behörde aufgrund des Ermittlungsberichts von der Vermutung ausgehe, dass die Beschwerdeführenden im heutigen Zeitpunkt über hinreichende eigene Mittel zur Deckung des Bedarfs verfügen bzw. bereits während der Dauer des bisherigen Sozialhilfebezugs über solche Mittel verfügen; - dass es Sache der Beschwerdeführenden sei, durch lückenlose Offenlegung der finanziell relevanten Vorgänge (etwa durch Kontoauszüge) und überzeugende Erklärung der vorgeworfenen Aktivitäten den begründeten Verdacht auf Erwerbstätigkeit zu widerlegen oder nachzuweisen, dass lediglich ein Einkommen erzielt wurde bzw. wird, welches die vollumfängliche Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe (und allenfalls die Rückerstattung sämtlicher bezogener Unterstützungsleistungen) nicht rechtfertigt; - dass die Behörde aufgrund der erwarteten Darlegungen der Beschwerdeführenden (unter Vorbehalt allfälliger weiterer Erhebungen wie z.B. mündliche

Befragungen) im Rahmen einer Beweiswürdigung darüber entscheiden werde, ob und gegebenenfalls inwieweit die wirtschaftliche Hilfe eingestellt und die bereits gewährte Hilfe zurückgefordert werde. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, wird den Beschwerdeführenden allein durch Beilage von Darlehensverträgen, die vom Beschwerdeführer 1 selbst unterzeichnet wurden, und die Anrufung von ihnen nahe stehenden Auskunftspersonen die Entkräftung des begründeten Verdachts, im heutigen Zeitpunkt über hinreichende eigene Mittel zur Deckung des Bedarfs zu verfügen bzw. bereits während der Dauer des bisherigen Sozialhilfebezugs über solche Mittel verfügt zu haben, nicht gelingen. 5. Da den Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (vgl. nachfolgend E. 6), ist deren Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zu prüfen bleibt deren Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 Abs. 2 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst genügend zu wahren. Die vorliegende Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, weshalb sie nicht als von vornherein aussichtslos gelten kann. Indes ist im Bereich der Sozialhilfe, wo es vorab um die Darlegung der persönlichen Umstände geht, die Notwendigkeit der anwaltlichen Verteidigung nur mit Zurückhaltung anzunehmen (BGr, 14. Dezember 2006, 2P.234/2006, E. 5.1, www.bger.ch). Vorliegend wäre es den Beschwerdeführenden gemeinsam möglich gewesen, das Verfahren selbst zu führen, wie sie es auch vor den anderen Instanzen getan haben. Demgemäss ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung abzuweisen, ohne dass die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden näher geprüft werden müsste.

E. 6

Nachdem sich die Rückweisung wegen der Nichteinhaltung von Verfahrensvorschriften aufdrängt, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht den Beschwerdeführenden mangels überwiegenden Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.